

Das Recht des Behinderten auf Ehe und Familie

Kirchenrechtliche Überlegungen

Von Peter Krämer

Die Frage, ob Behinderte zu einer kirchlichen Trauung zugelassen werden dürfen, hat immer wieder — auch in jüngster Zeit — manche Unruhe und Verwirrung hervorgerufen. Harte Vorwürfe sind gegenüber dem Recht der katholischen Kirche erhoben worden: Kirchliche Gesetze seien lebensfremd, abstrakt, unverständlich; sie würden dem Schicksal behinderter Menschen kaum gerecht. Erschwert wird die Diskussion durch eine weitverbreitete Unkenntnis hinsichtlich kirchenrechtlicher Bestimmungen, was dazu führt, daß kirchliche Gesetze einseitig oder sogar falsch interpretiert und angewandt werden¹. Und diese Unkenntnis konnte bislang durch kirchliche Stellungnahmen keineswegs in zufriedenstellender Weise behoben werden.

In einer Erklärung des Ordinariats München vom 10. 1. 1983, die sich mit Anfragen zu einer nicht genehmigten Trauung Schwerbehinderter befaßt, heißt es: »Es bedarf wohl keiner ausführlichen Darlegung, daß in der Kirche früher und heute viele Anstrengungen unternommen wurden und werden, den behinderten Menschen das Leben zu erleichtern und ihnen materiell, menschlich und geistlich zu helfen. Zum Beispiel sei hingewiesen auf die kirchlichen Einrichtungen für Behinderte aller Art und auf den hingebungsvollen Einsatz vieler Menschen in der Kirche im Dienst an Behinderten².« So richtig diese Bemerkungen sind — das Mißtrauen gegenüber der kirchlichen Praxis im angesprochenen Problembereich bleibt und kann wohl kaum durch kurze Hinweise auf die geltende Rechtslage überwunden werden. Das gilt auch hinsichtlich einer Stellungnahme zur »Behindertenehe im neuen Kirchenrecht«, die am 22. 5. 1984 von der Arbeitsstelle Behindertenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht worden ist³. Wenn in diesem Zusammenhang eigens vermerkt wird, daß Blindheit oder Gehörlosigkeit kein Ehehindernis darstellen, so ist dies sicherlich zutreffend, lenkt aber vom eigentlichen Problem ab. Denn es gab und gibt im Kirchenrecht kein Ehehindernis der »Körperbehinderung«.

Von welchem Eheverständnis geht das Kirchenrecht aus? Was ergibt sich hieraus für die Zulassung behinderter Menschen zu einer kirchlichen Trauung?

¹ Vgl. z. B. J. Liebig, Stolperstein Impotenz, in: Publik-Forum 13 (1984) Nr. 28, 29; R. Schweizer, Was erwarte ich mir als Rollstuhlfahrerin von der Kirche?, in: Diakonia 16 (1985) 195—198, 197.

² Brief des Generalvikars der Erzdiözese München und Freising, in: Ordinariats-Korrespondenz Nr. 2 vom 19. 1. 1983, 5—6, 5.

³ Kirchliches Amtsblatt Rottenburg 37 (1984) Nr. 10, 485.

I. Wesensbestimmung der Ehe

Ein entscheidender Fortschritt ist im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 insofern erzielt worden, als der Ehebund — im Anschluß an die Lehre des II. Vatikanischen Konzils⁴ — als eine umfassende personale Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau dargestellt wird, als eine Gemeinschaft, die durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehepartner sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet ist (c. 1055 § 1 CIC). Wenn die angeführte Rechtsnorm vom »Ehebund« spricht, so soll damit betont werden, »daß die Ehe mehr und etwas anderes ist als ein bloßes Rechtsverhältnis zwischen Mann und Frau. Der Begriff ‚Bund‘ läßt die Ehe in einem umfassenden Sinn ... als personale und religiöse Wirklichkeit sichtbar werden⁵.«

Mit der personalen Betrachtungsweise ist gemeint, daß die Sinnbestimmung der Ehe nicht mehr ausschließlich vom Fortpflanzungszweck her konzipiert wird, sondern auch vom Gesichtspunkt der Gattungsgemeinschaft als solcher⁶. Die Ehe ist nicht nur zur Weitergabe des menschlichen Lebens gestiftet, sondern hat als personale Lebenseinheit in sich selbst einen Wert. Bei dem die Ehe begründenden Willensakt geht es daher nicht bloß um die Übertragung bestimmter Rechte und Pflichten, sondern um ein gegenseitiges Sich-Übereignen von Mann und Frau, das das ganze menschliche Leben umgreift. So stellt c. 1057 § 2 CIC fest: »Der Ehekonsens ist der Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen.«

Mit dem Begriff »Bund« wird aber auch die religiöse Wirklichkeit der Ehe angesprochen. Dies gilt schon für die Ehe, insofern sie in der Schöpfungsordnung begründet liegt (vgl. Mk 10,2—12). Dies gilt jedoch in besonderer Weise für den Ehebund unter Christen, insofern eheliche Einheit und Unauflöslichkeit im Hinblick auf die Sakramentalität eine besondere Festigkeit erlangen (c. 1056 CIC). Der Ehebund unter Christen ist fortdauerndes und wirkmächtiges Zeichen für den unwiderruflichen Bund zwischen Christus und der Kirche (vgl. Eph 5,22—33)⁷.

Um ermessen zu können, welche Änderungen das neue kirchliche Gesetzbuch im Eheverständnis gebracht hat, ist es notwendig, sich die entsprechenden Aussagen des Codex Iuris Canonici aus dem Jahre 1917 zu vergegenwärtigen. Hier war ausschließlich vom Ehevertrag, nicht vom Ehebund, die Rede. Außerdem wurde zwischen einem primären Ehezweck (Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft) und einem sekundären Ehezweck (gegenseitige Hilfeleistung und geordneter Gebrauch des Geschlechtstriebes) unterschieden (c. 1013 § 1 CIC/1917)⁸. Und als Ge-

⁴ Vgl. besonders II. Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute »Gaudium et spes« (GS) Art. 48.

⁵ M. Kaiser, Grundfragen des kirchlichen Eherechts, in: J. Listl / H. Müller / H. Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983, 730—746, 731.

⁶ Vgl. K. Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, Stand: 1. 12. 1984, 1055,4.

⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche »Lumen gentium« (LG) Art. 11,2; GS 48,2, 49,2.

⁸ Der sekundäre Ehezweck ist nach c. 1013 § 1 CIC/1917 nicht als »Nebenzweck« zu interpretieren,

genstand des Ehevertrages war im Gesetzestext nur ein isoliertes »Recht auf den Körper« genannt, ein Recht, das verstanden wurde »im Hinblick auf Akte, die an sich geeignet sind zur Zeugung von Nachkommenschaft« (c. 1081 § 2 CIC/1917).

Das kirchliche Gesetzbuch von 1983 hat die Ehezwecklehre des alten Codex abgelöst⁹. Als gleichwertige Sinnziele der Ehe erscheinen nunmehr das Wohl der Ehepartner und die Weitergabe des menschlichen Lebens.

Um eine gültige Ehe eingehen zu können, müssen die Eheschließenden bereit und imstande sein, einen tragfähigen Ehewillen zu erbringen. Außerdem ist gefordert, daß sie zur Ehe rechtlich fähig sind (c. 1057 § 1 CIC), das heißt, daß sie keinen Ehehindernissen unterliegen. Diese Voraussetzungen und Bedingungen gelten für jedwede Eheschließung, stellen also nicht in besonderer Weise auf die Eheschließung behinderter Menschen ab. Gleichwohl können schwerwiegende körperliche, psychische oder geistige Behinderungen dazu führen, daß durch sie die Ehefähigkeit oder die Abgabe eines hinreichenden Ehewillens betroffen ist. Des weiteren ist zu prüfen, welche rechtlichen Konsequenzen sich aus der Hinordnung der Ehe auf Nachkommenschaft ergeben. Bevor hierauf aber näher eingegangen werden kann, ist das im kirchlichen Gesetzbuch formulierte Grundrecht auf Ehe und Familie zu bedenken. Schon jetzt darf unter dieser Rücksicht festgehalten werden: Wenn die Ehe im geltenden kirchlichen Gesetzbuch deutlicher als früher als personale Wirklichkeit erscheint, so kommt dies in nicht wenigen Fällen auch behinderten Menschen zugute, die in der Ehe Hilfe und Unterstützung erfahren können, um ihr schweres Schicksal zu tragen. In der Ehe verbinden sich Mann und Frau zu einer Schicksalsgemeinschaft, die alle möglichen Krisensituationen des menschlichen Lebens umgreift.

II. Recht auf Ehe

Auch im Kirchenrecht ist davon auszugehen, daß jeder Mensch ein Recht auf Ehe und jeder Christ ein Recht auf eine kirchliche Eheschließung hat. So stellt c. 1058 CIC fest: »Alle können die Ehe schließen, die rechtlich nicht daran gehindert sind.« Diese Aussage erhält im Vergleich zu c. 1035 CIC/1917 insofern ein größeres Gewicht, als sie unter die grundlegenden Normen zum kirchlichen Eherecht aufgenommen wurde. Zudem wird die Freiheit der Eheschließung durch c. 219 garantiert: »Alle Gläubigen haben das Recht, ihren Lebensstand frei von jeglichem Zwang zu wählen.«

Allerdings kann das Recht auf Ehe auch Einschränkungen erfahren. Solche Einschränkungen dürfen aber nicht willkürlich erfolgen, sondern müssen gesetzlich genau fixiert sein. Mit Recht bemerkt Hartmut Zapp: Das »fundamentale Recht des Menschen auf Ehe darf auch vom kirchlichen Gesetzgeber nicht ungebührlich ver-

konnte er doch eine hinreichende Grundlage für die Eheschließung bieten, auch wenn es in einer konkreten Ehe nicht möglich war, den primären Ehezweck zu verwirklichen.

⁹ Es ist zu beachten, daß die Ehezwecklehre des CIC/1917 noch durch eine Entscheidung des HI. Offiziums vom 1. April 1944 verteidigt worden ist; vgl. AAS 35—36 (1943—44) 103.

hindert werden. Er hat vielmehr darauf zu achten, die mögliche Spannung zwischen diesem natürlichen Grundrecht des einzelnen und den kirchenrechtlichen Beschränkungen, den sog. Eehindernissen, möglichst gering zu halten¹⁰.« Durch mögliche Einschränkungen darf das natürliche Recht auf Ehe — oder auch das Recht des Christen auf Empfang des Ehesakramentes — nicht ausgehöhlt werden¹¹. Deshalb bestimmt c. 18 CIC ganz allgemein: »Gesetze, die ... die freie Ausübung von Rechten einschränken oder eine Ausnahme vom Gesetz enthalten, unterliegen enger Auslegung.« Solch enger Auslegung unterliegt selbstverständlich auch die im c. 1058 CIC erwähnte Einschränkung des Rechts auf Ehe.

Hieraus wird deutlich: Bei der Nichtzulassung zur kirchlichen Trauung — und dies gilt erst recht für behinderte Menschen — ist Vorsicht geboten. Für die Verweigerung eines Rechts gelten strenge Maßstäbe, die nicht außer acht gelassen werden dürfen. Verweigert ein kirchlicher Amtsträger zu Unrecht eine Eheschließung, werden die Betroffenen in eine Situation hineingedrängt, die sie als widerrechtlich empfinden müssen; damit ist oft verbunden, daß sie der Kirche entfremdet werden.

In einem Beitrag, der sich mit der Verwirklichung des Rechts des Körperbehinderten auf die Ehe befaßt, vertritt Heinz Fleckenstein die Meinung: »Am kirchlichen Eherecht ist insofern nichts zu ändern, als dieses ... das Eheschließungsrecht des Behinderten stets wahrte und verteidigte, sogar dann, wenn die geschlechtliche Potenz zweifelhaft ist¹².« Sicherlich ist die Kirche in vielfältiger Weise — wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben waren — für das Eheschließungsrecht Behinderter eingetreten. Doch in der Auslegung und Anwendung der entsprechenden kirchlichen Ehegesetze — gerade auch, was das Eehindernis der Impotenz anbelangt — gab bzw. gibt es nicht unerhebliche Unterschiede.

III. Impotenz als Eehindernis

In c. 1084 hat der CIC/1983 am Eehindernis der Impotenz festgehalten. Doch dürfen einige wichtige Änderungen bzw. Klarstellungen gegenüber c. 1068 CIC/1917 nicht übersehen werden.

Am wichtigsten ist wohl die Tatsache, daß nicht mehr bloß von Impotenz gesprochen wird, sondern von der Unfähigkeit zur leiblichen Vereinigung (»impotentia coeundi«: c. 1084 § 1 CIC). Allein diese Unfähigkeit fällt also unter das Eehindernis der Impotenz. Damit greift das kirchliche Gesetzbuch von 1983 auf die ur-

¹⁰ H. Zapp, Die rechtliche Ehefähigkeit und die Eehindernisse, in: HdbKathKR (Anm. 5) 755—765, 755.

¹¹ Nach c. 223 § 2 CIC kann lediglich die Ausübung der Rechte, die den Gläubigen eigen sind, von der kirchlichen Autorität im Hinblick auf das Gemeinwohl geregelt werden. Vgl. hierzu M. Kaiser, Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, in: HdbKathKR, 171—184, 178.

¹² H. Fleckenstein, Die Verwirklichung des Rechtes der Körperbehinderten auf die Ehe — die Aufgabe der mitmenschlichen Gesellschaft, speziell der kirchlichen Gemeinde, in: H. Wolfgart (Hrsg.), Körperbehinderte und Sexualität. Geschlechterziehung als Gegenstand einer Pädagogik der Körperbehinderten, Berlin 1977, 152—166, 163.

sprüngliche kanonistische Lehre zurück und beendet einen über viele Jahrhunderte geführten Streit, in dessen Verlauf immer wieder und in unterschiedlicher Form — über die Fähigkeit zum ehelichen Verkehr hinaus — weitere Erfordernisse bezüglich der Ehfähigkeit des Mannes bzw. der Frau aufgestellt worden waren¹³. Ermöglicht wurde die Änderung im Begriff der Impotenz durch eine entsprechende Entscheidung der Glaubenskongregation vom 13. 5. 1977¹⁴.

Die Impotenz, die nach c. 1084 CIC in eherechtlicher Hinsicht von Bedeutung ist, kann verschiedene Ursachen haben. Zu unterscheiden ist zwischen einer organischen Impotenz, die etwa in krankhaften Veränderungen der Geschlechtsorgane besteht, und einer funktionellen Impotenz, worunter eine Störung in der Funktion der an sich funktionsfähigen Organe zu verstehen ist; diese Störung kann durch eine Schädigung des Nervensystems oder durch psychische Faktoren bedingt sein¹⁵.

Als trennendes Ehehindernis ist die Unfähigkeit zum ehelichen Verkehr nur dann gegeben, wenn sie noch weitere Merkmale aufweist: Sie muß der Eheschließung vorausgehen, eine erst später eintretende, etwa durch Krankheit oder Unfall hervorgerufene Impotenz ist rechtlich nicht von Belang. Außerdem ist gefordert, daß die Impotenz dauerhaft ist, daß sie also mit den normalen, zumutbaren Mitteln der Medizin nicht behoben werden kann; hierbei ist natürlich ein möglicher Fortschritt in der Medizin zu berücksichtigen. Schließlich muß das Ehehindernis der Impotenz zweifelsfrei gegeben sein. Unerheblich ist allerdings, ob es auf seiten des Mannes oder auf seiten der Frau vorliegt, ob es absolut — gegenüber jedem möglichen Partner — oder relativ — gegenüber einem bestimmten Partner — gegeben ist.

Kritisch ist angefragt worden: Was ist denn die Rechtsgrundlage für das Ehehindernis der Impotenz, für das Festhalten der Kirche an diesem Hindernis? Sollte nicht die Möglichkeit geschaffen werden, daß jemand im Wissen um die Impotenz seines Partners mit diesem eine gültige Ehe eingehen kann? So bemerkt zum Beispiel Bruno Primetshofer: »Es ist nicht einzusehen, warum Impotenz weiterhin als trennendes Ehehindernis festgelegt wird und warum nicht auf Thomas von Aquin zurückgegriffen wird, der dieses Problem in die Privatautonomie der Ehepartner verwiesen hat. Nach ihm bildet nur die dem anderen Ehepartner nicht bekannte Impotenz einen die Ehe verungültigenden Tatbestand, nicht hingegen die dem Partner bekannte¹⁶.« Und Hartmut Zapp stellt die Frage, ob nicht die eheliche Lebensgemeinschaft, auch wenn die Leibesgemeinschaft nicht möglich ist, als Sinnziel und Inhalt auch einer kirchlich gültigen Ehe genügen könnte¹⁷. Ist die Fähigkeit zur Leibes-

¹³ Vgl. z.B. A. Dordett, Impotenz als Ehehindernis. Nach der Rechtsprechung der Sacra Romana Rota, Wien 1980, 11—14, 35—38; K. Lüdicke, Familienplanung und Ehewille. Der Ausschluß der Nachkommenschaft im nachkonziliaren Eherecht, Münster 1983, 28—34, 150—162, 175—177.

¹⁴ AAS 69 (1977) 426.

¹⁵ Vgl. z.B. H. Heimel / H. Pree, Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht, Wien 1983, 202.

¹⁶ B. Primetshofer, Bemerkungen zum Eherecht des künftigen Codex Iuris Canonici, in: ThPQ 130 (1982) 340—361, 348; vgl. Thomas von Aquin, Summa theologiae, Supplementum, q. LII, art. 1, ad quartum, qu. LVIII, art. 1, ad quartum.

¹⁷ H. Zapp, Kanonisches Eherecht, Freiburg ⁶1983, 120.

gemeinschaft unbedingt und in jedem Fall Voraussetzung dafür, daß eine Lebensgemeinschaft begründet werden kann? Hätte sich nicht aus dem personalen Eheverständnis des II. Vatikanischen Konzils als Konsequenz ergeben müssen, den biologischen Aspekt zurückzudrängen? Immerhin deutet c. 1084 CIC an — so wird weiter argumentiert —, daß auch eine andere rechtliche Regelung grundsätzlich möglich wäre. Denn das kirchliche Gesetzbuch von 1983 beruft sich — im Unterschied zu c. 1064 § 1 CIC/1917 — nicht mehr auf das »Naturrecht«, sondern auf die »Natur«, das »Wesen« der Ehe, um das Hindernis des geschlechtlichen Unvermögens zu begründen; das Verständnis vom Wesen der Ehe könne sich aber ändern und insofern andere Regelungen bezüglich der Impotenz erforderlich machen¹⁸. Außerdem fällt auf, daß in c. 1084 § 1 CIC nicht mehr die Aussage des alten Codex aufgenommen worden ist, derzufolge das Ehehindernis der Impotenz unabhängig vom Wissen der Partner Gültigkeit hat.

Natürlich wären viele Probleme — auch und gerade im Hinblick auf die Situation behinderter Menschen — aus der Welt geschaffen, wenn Impotenz durch die bewußte Hinnahme des anderen Partners als Ehehindernis einfachhin aufgehoben werden könnte. Hierzu sind aber auch andere Überlegungen vorgetragen worden. Wenn in c. 1084 § 1 CIC nicht mehr auf das Wissen um die Impotenz Bezug genommen wird, so hat sich die CIC-Reformkommission von der Einsicht leiten lassen, daß die Rechtswirkung jedweden Ehehindernisses vom Wissen bzw. Nichtwissen eines Partners unabhängig sei¹⁹. Und wenn nicht mehr ausdrücklich auf das Naturrecht hingewiesen wird, dann handelt es sich hier wohl eher um eine leichte Abschwächung in der Formulierung als um einen Verzicht auf die naturrechtliche Begründung; diese stand in der CIC-Reformkommission weitgehend außer Frage²⁰, zumal mit »Natur« der Ehe, wie es jetzt in c. 1084 § 1 CIC heißt, nicht irgendetwas Beliebigeres oder Wandelbares gemeint sein dürfte. Was schließlich die Berufung auf Thomas von Aquin oder andere Autoren anbelangt, so ist zuzugeben, daß die Frage über viele Jahrhunderte kontrovers diskutiert wurde. Doch ergeben sich hieraus nicht ohne weiteres Folgerungen für die heute geforderte Beurteilung des Problems, und dies um so mehr, als frühere Aussagen aus dem historischen Kontext heraus zu interpretieren sind.

Wie Klaus Lüdicke hervorhebt, ist an dem naturrechtlichen Charakter des Ehehindernisses der Impotenz festzuhalten²¹. Für ihn ist ausschlaggebend, daß Ehe als Ort legitimer Sexualität und Elternschaft zu bestimmen ist; Ehepartner stehen in einer besonderen, von der Gesellschaft anerkannten Bindung zueinander, haben die

¹⁸ In diesem Sinn P. A. d'Avack, Sul recente Decreto della Fede in tema d'impotenza maschile, in: *Rassegna di teologia* 19 (1978) 43—48. Zur Theorie von d'Avack vgl. Lüdicke, Familienplanung (Anm. 13) 233—236; vgl. auch Zapp, Eherecht, 118 f.

¹⁹ Vgl. *Communicationes* 7 (1975) 53 f.

²⁰ Ebd., 54—56; allerdings war die Meinung in der Kommission nicht so einhellig und einstimmig, wie dies die »Relatio« zu c. 1037 § 1 Schema CIC/1980 behauptet (vgl. *Communicationes* 15, 1983, 228 f.).

²¹ Lüdicke, Familienplanung (Anm. 13), 334—336; ders., in: *Münsterischer Kommentar* (Anm. 6) 1084, I u. 7; vgl. auch R. Sebott, *Das neue kirchliche Eherecht*, Frankfurt 1983, 79.

Befugnis, geschlechtlich miteinander zu verkehren und damit das zu tun, was zur Nachkommenschaft führen kann²². Das setzt aber die Fähigkeit zur leiblichen Einwirkung voraus, die auch nach dem christlichen Eheverständnis für das Zustandekommen einer gültigen Ehe wesentlich ist (vgl. Mt 19,4—6; Eph 5,31).

Wie die Begründung auch im einzelnen aussehen mag — nach wie vor kennt das kirchliche Gesetzbuch das Eehindernis der Impotenz. Deshalb wird es auch in Zukunft Fälle von Behinderungen und damit Behinderte geben, die als eheunfähig gemäß c. 1084 § 1 CIC zu betrachten sind²³. Doch ist in der Auslegung und Anwendung der entsprechenden kirchlichen Bestimmungen folgendes zu beachten:

1. In c. 1066 CIC heißt es: »Bevor die Ehe geschlossen wird, muß feststehen, daß der gültigen und erlaubten Eheschließung nichts im Weg steht.« Dieser Grundsatz, der für das kirchliche Eherecht insgesamt gilt, kann und darf nicht auf das Eehindernis der Impotenz bezogen werden. Hier muß — aufgrund von c. 1084 § 2 CIC — eben nicht feststehen, daß dieses Hindernis einer konkreten Eheschließung nicht im Wege steht. Vielmehr haben mögliche Zweifel am Vorliegen der Impotenz zur Folge, daß die Eheschließung nicht verhindert werden darf²⁴. Solche Zweifel können rechtlicher oder tatsächlicher Art sein — je nachdem, ob in Zweifel gezogen wird, daß ein bestimmter Tatbestand überhaupt unter den Begriff der Impotenz fällt oder daß eine rechtserhebliche Unfähigkeit zum geschlechtlichen Verkehr bei dem einen oder anderen Partner tatsächlich vorliegt.
2. Bei vermuteter Impotenz ist der Sachverhalt im Rahmen der Ehevorbereitung näher zu prüfen, was zumeist unter Heranziehung von ärztlichen Gutachten geschieht. Hierbei darf es aber nicht darum gehen, die Fähigkeit zur leiblichen Vereinigung nachzuweisen. Vielmehr geht es um den Nachweis der Unfähigkeit; diese muß ja mit Sicherheit als ein nicht behebbarer Tatbestand feststehen, um das Eehindernis der Impotenz überhaupt geltend machen zu können. Es ist wohl offenkundig, daß ein solcher Nachweis nur sehr selten möglich ist. In den allermeisten Fällen vermuteter Impotenz wird man von dem in c. 1084 § 2 normierten Rechts- oder Tatsachenzweifel ausgehen können.
3. Sterilität fällt nicht unter ein Eehindernis, wie c. 1084 § 3 CIC ausführt: »Unfruchtbarkeit macht die Eheschließung weder unerlaubt noch ungültig, unbeschadet der Vorschrift des c. 1098.« Der Verweis bezieht sich auf den Fall, daß die Sterilität arglistig verheimlicht wurde; ein solches Verhalten kann nach c. 1098 CIC die Ungültigkeit der Ehe zur Folge haben. Nichtigkeitsgrund ist dann aber nicht die Sterilität, sondern die arglistige Täuschung. Dies macht deutlich, daß Zeugungsfähigkeit an sich rechtlich belanglos ist. Selbstverständlich darf deshalb kein Nachweis der Zeugungsfähigkeit im Rahmen der Ehevorbereitung verlangt werden.

²² Vgl. hierzu auch cc. 1061 § 1, 1096 § 1 CIC.

²³ Vgl. *Fleckenstein*, Verwirklichung des Rechtes (Anm. 12), 155, der in diesem Zusammenhang auch auf Mt 19,12 hinweist: »Manche sind von Geburt an zur Ehe unfähig ...«

²⁴ Damit geht einher, daß eine bereits geschlossene Ehe nicht für ungültig erklärt werden darf, solange das Eehindernis der Impotenz nicht sicher nachgewiesen ist (vgl. cc. 1060, 1084 § 2 CIC).

IV. Geisteskrankheit und Erfüllungsunvermögen

Mit allem Nachdruck betont das kirchliche Gesetzbuch, daß eine Ehe allein durch den Konsens, den Ehemillen der Partner, zustande kommt; dieser Konsens kann durch keine menschliche Macht ersetzt werden (c. 1057 § 1). Die Gültigkeit einer Ehe hängt von der freien, verantwortlichen Entscheidung der Partner ab; es kann daher keine gültige Ehe geben, wenn der Wille zur Ehe fehlt. Hieraus folgt, daß geistige und psychische Störungen, die die freie und verantwortliche Willensentscheidung beeinträchtigen oder die Übernahme wesentlicher Verpflichtungen unmöglich machen, in eherechtlicher Hinsicht eine große Rolle spielen. Unter dieser Rücksicht ist vor allem c. 1095 CIC heranzuziehen, der eine Lücke des kirchlichen Gesetzbuches aus dem Jahr 1917 schließt und das aufgreift, was in der Rechtsprechung und wissenschaftlichen Diskussion in den letzten Jahrzehnten entwickelt worden ist. Hiernach haben drei Sachverhalte die Eheunfähigkeit eines Partners zur Folge:

1. Zur Eheschließung unfähig sind zunächst diejenigen, »die keinen hinreichenden Vernunftgebrauch haben« (c. 1095 n. 1 CIC).

In dieser Rechtsnorm wird nicht gesagt, wer ohne hinreichenden Vernunftgebrauch ist. Eine scharfe Grenzlinie wird nicht gezogen, kann wohl auch nicht gezogen werden. Sicher ist derjenige eh unfähig, der dauernd soweit geisteskrank ist, daß er als nicht zurechnungsfähig anzusehen ist²⁵. Hierzu können auch Geisteskrankheiten gehören, »die in akuten Phasen (z.B. schizophrenen Schüben) auftreten und dann wieder von einem Nachlassen der Symptome (Remissionsstadien) gekennzeichnet sind ...²⁶«; in einem solchen Fall wird vermutet, daß der Kranke, obgleich er nach außen hin als geheilt erscheint, über keinen hinreichenden Vernunftgebrauch verfügt; doch handelt es sich hier bloß um eine Vermutung, die durch Gegenbeweise, insbesondere unter Heranziehung medizinischer bzw. psychiatrischer Gutachten, widerlegt werden kann.

Außer der Geisteskrankheit als einer andauernden Geistesstörung können vorübergehende psychische Störungen (z.B. Drogen- oder Alkoholeinwirkung, schwere seelische Erschütterungen) dazu führen, daß der zum Eheabschluß erforderliche Vernunftgebrauch nicht gegeben ist.

2. Unfähig, eine Ehe zu schließen, sind des weiteren diejenigen, »die an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens leiden hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten ...« (c. 1095 n. 2 CIC).

Wer eine Ehe eingehen will, muß — wie es Hans Heimerl und Helmut Pree im Anschluß an die Rechtsprechung der S.R. Rota formulieren — in der Lage sein, »den Wert der konkreten in Aussicht genommenen Ehe mit ihren Rechten und Pflichten abzuwägen. Er muß imstande sein, das Für und Wider der Eheschließung mit dem gewählten Partner und dessen Eigenschaften kritisch abzuwägen

²⁵ Vgl. A. Dordett, Eheschließung und Geisteskrankheit. Eine Darstellung nach der Rechtsprechung der Sacra Romana Rota, Wien 1977, 14—19.

²⁶ B. Primetshofer, Der Ehekonsens, in: HdbKathKR (Anm. 5) 765—782, 768.

und zu bewerten²⁷.« Schwere psychische Störungen (z. B. innere Zwangsvorstellungen, Angstzustände) können das Urteilsvermögen so beeinträchtigen, daß eine freie Entscheidung zur Ehe nicht mehr möglich ist.

3. Zur wirksamen Abgabe des Ehwillens sind schließlich jene unfähig, »die aus Gründen der psychischen Beschaffenheit nicht instande sind, wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen« (c. 1095 n. 3 CIC)²⁸.

In diesem Fall ist die Fähigkeit zur Abgabe eines an sich tragfähigen Ehwillens nicht gestört. Gleichwohl liegen Persönlichkeitsstörungen vor, die die Erfüllung der ehelichen Verpflichtungen (z. B. Wahrung der ehelichen Treue, Verpflichtung zur partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft) unmöglich machen²⁹. Unter dieser Voraussetzung ist der an sich tragfähige Ehwille rechtlich unwirksam, da niemand zu etwas verpflichtet werden kann, was ihm zu erfüllen unmöglich ist. Es handelt sich hier grundsätzlich um »alle psychischen Anomalien oder Störungen der Persönlichkeitsstruktur, die einen Partner unfähig machen, der Verantwortung für ein geordnetes Ehe- und Familienleben gerecht zu werden, also sämtlichen Verpflichtungen der Ehe im Sinne der alle Bereiche umfassenden Lebensgemeinschaft nachzukommen³⁰«.

Sicherlich bestehen zwischen den in c. 1095 CIC umschriebenen Sachverhalten fließende Grenzen; häufig wird eine genaue Zuordnung im Einzelfall schwierig sein. Die hier normierte Eheunfähigkeit kann bei jedem vorliegen, der nach kanonischem Recht eine Ehe eingeht, ohne daß dieser als »Behinderter« im engen Wortsinn zu bezeichnen wäre; doch greift die Rechtsnorm — wenn die genannten Bedingungen gegeben sind — insbesondere bei der Eheschließung psychisch oder geistig behinderter Menschen³¹. Allerdings dürfte die Eheunfähigkeit nach c. 1095 CIC für gewöhnlich nicht bei der Eheschließung offenkundig werden — andernfalls könnte eine kirchliche Trauung nicht stattfinden —, sondern erst im nachhinein, wenn die Gültigkeit einer bereits geschlossenen Ehe auf Antrag eines Partners hin überprüft werden soll. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, was Waldemar Molinski aus anthropologisch-theologischer Sicht bemerkt: »Ein Recht auf Ehe wird bei den Geistigbehinderten häufig oder sogar in der Regel nicht bestehen, weil sie nicht zur notwendigen Ehereife gelangen können und nicht in der Lage sind, die eheliche Verantwortung in angemessenem Umfang wahrzunehmen und die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen³².«

²⁷ Heimert / Pree, Kirchenrecht (Anm. 15) 218.

²⁸ Die Frage, ob das »Erfüllungsvermögen« rechtssystematisch den Willensmängeln oder den Ebehindernissen zuzuordnen ist, braucht hier nicht behandelt zu werden; vgl. J. Weber, »Erfüllungsvermögen« in der Rechtsprechung der Sacra Romana Rota. Ursprung und Entwicklung eines neuen Ehenichtigkeitsgrundes in der katholischen Kirche, Regensburg 1983, 168—183.

²⁹ Welche Sachverhalte hierunter im einzelnen fallen können, geht aus der umsichtigen Arbeit von J. Weber (Erfüllungsvermögen) hervor; vgl. ebd. 34—137.

³⁰ Zapp, Eherecht (Anm. 17) 155.

³¹ Bezüglich der staatlichen Gesetzgebung, durch die (zumindest teilweise) die Eheunfähigkeit im Sinne des c. 1095 n. 1 erfaßt wird, vgl. V. Jacobi, Der Geistigbehinderte und sein Recht. Ein Leitfaden für Ausbildung und Praxis, Freiburg 1982, 59—63; Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar (Anm. 6) 1095, 18.

³² W. Molinski, Fragen der Sexualität und Partnerschaft Geistigbehinderter aus anthropologisch-

V. Verantwortete Elternschaft

Es ist noch ein weiteres Problem zu bedenken: Das Eehindernis der Impotenz liegt nicht vor, auch nicht eine Eheunfähigkeit gemäß c. 1095 CIC; aber es ist insofern eine Behinderung gegeben, als aus einer beabsichtigten Ehe keine Kinder hervorgehen dürfen, weil schwere gesundheitliche Schäden für das Kind oder die Mutter zu erwarten sind. Ist eine Eheschließung dann überhaupt möglich? Hätte der Ausschluß von Nachkommenschaft nicht die Ungültigkeit der Ehe zur Folge?

Diese Frage ist im Licht der kirchlichen Lehre über die verantwortete Elternschaft zu betrachten. In der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute stellt das II. Vatikanische Konzil einerseits fest: »Ehe und eheliche Liebe sind ihrem Wesen nach auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet. Kinder sind gewiß die vorzüglichste Gabe für die Ehe und tragen zum Wohl der Eltern selbst sehr viel bei³³.« Andererseits wird in derselben Konstitution darauf hingewiesen, daß die Eheleute ihre Aufgabe nur »in menschlicher und christlicher Verantwortlichkeit« erfüllen können. Sie müssen »in einer auf Gott hinhörenden Ehrfurcht durch gemeinsame Überlegungen versuchen, sich ein sachgerechtes Urteil zu bilden. Hierbei müssen sie auf ihr eigenes Wohl wie auf das ihrer Kinder — der schon geborenen oder zu erwartenden — achten; sie müssen die materiellen und geistigen Verhältnisse der Zeit und ihres Lebens zu erkennen suchen und schließlich auch das Wohl der Gesamtfamilie, der weltlichen Gesellschaft und der Kirche berücksichtigen. Dieses Urteil müssen im Angesicht Gottes die Eheleute letztlich selbst fällen³⁴.« Hiermit wird klargestellt, daß verantwortliche Familienplanung aus persönlichen, familiären, gesundheitlichen oder sozialen Gründen sittlich durchaus zulässig ist³⁵. Auch wenn die Hinordnung der Ehe auf das Kind grundsätzlich bejaht wird, können ernste Gründe gegeben sein, die einen zeitweiligen oder gänzlichen Ausschluß von Kindern rechtfertigen. Das Konzil legt »die Bildung des rechten Urteils darüber, ob, wann oder wieviele Kinder aus einer Ehe geboren werden sollen, in die Verantwortung der Eltern. Nur das willkürliche Vorgehen wird dabei abgelehnt ...³⁶.«

Schon vor der Eheschließung können die Partner aus gesundheitlichen Gründen zu dem Urteil gelangen, ihre Ehe gänzlich kinderlos halten zu müssen³⁷. Als ganz-

theologischer Sicht, in: *KatBl* 105 (1980) 349—356, 355. Zur Frage, inwieweit geschlechtliche Kommunikation für Geistigbehinderte möglich bzw. zulässig ist, vgl. ebd., 354—356.

³³ Vat. II GS 50, 1.

³⁴ Vat. II GS 50, 2.

³⁵ Vgl. *Heimerl / Pree*, Kirchenrecht (Anm. 15) 226.

³⁶ *Lüdicke*, Familienplanung (Anm. 13) 124. Dabei hat das Konzil den gänzlichen Kinderausschluß nicht unmittelbar angesprochen, doch müssen die konziliären Aussagen auch hierauf bezogen werden, wenn ernste Gründe gegeben sind. Schon von Pius XII. ist die sittliche Erlaubtheit, eine Ehe (unter Beachtung der Zeitwahlmethode) aus schwerwiegenden Gründen gänzlich kinderlos zu halten, positiv gesehen worden (vgl. ebd., 115—124).

³⁷ Die Frage, durch welche Methode dies erreicht werden soll, dürfte rechtlich nicht von Belang sein, wenn der Wille zur Kindervermeidung als solcher gerechtfertigt ist.

heitliche Lebensgemeinschaft behält die Ehe auch dann ihren Wert. In rechtlicher Hinsicht unproblematisch ist daher eine vor der Eheschließung getroffene Entscheidung, Kinder auszuschließen, wenn hierfür ernste Gründe gegeben sind. Diese Auffassung deckt sich auch mit der im kirchlichen Gesetzbuch umschriebenen Rechtslage sowie mit der in der Rechtsprechung üblichen Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungswille.

Wohl ist die Ehe als Institution gemäß c. 1055 § 1 CIC auf die Weitergabe des menschlichen Lebens hingeeordnet; doch gilt dies nicht unter allen Umständen für jede einzelne Ehe³⁸. In c. 1101 § 2 CIC wird demgemäß der Ausschluß von Nachkommenschaft als möglicher Ehenichtigkeitsgrund nicht genannt, ebensowenig der noch in c. 1086 § 2 CIC/1917 erwähnte Ausschluß des »vollständigen Rechts auf den ehelichen Akt«. Vielmehr wird nun — neben dem Ausschluß der Ehe selbst oder einer Wesenseigenschaft — vom Ausschluß eines Wesenselementes der Ehe gesprochen³⁹. Natürlich fällt unter die Wesenselemente der Ehe auch die Ausrichtung auf Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft. Diese Ausrichtung wird jedoch nicht grundsätzlich abgelehnt, wenn aus einer Ehe wegen ernster Gründe keine Kinder hervorgehen dürfen. Die Partner möchten sich eigentlich zur Weitergabe des menschlichen Lebens verpflichten, sehen sich aber nach gewissenhafter Prüfung aus Gründen der verantwortungsbewußten Elternschaft nicht in der Lage, diese Verpflichtung in ihrer konkreten Ehe zu erfüllen; ein solcher Nichterfüllungswille kann keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe haben⁴⁰.

Einen beachtenswerten Neuansatz hat in dieser Frage Klaus Lüdicke vorgelegt⁴¹. Für ihn ist die Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungswille nicht haltbar, da sie zu kasuistischen und willkürlichen Urteilen in der Rechtsprechung führe. »Einziges und einfaches Kriterium für alle Fälle des Willens der Kontrahenten, keine Kinder zu haben oder nicht miteinander zu verkehren, ist das Grunderfordernis des Ehwillens überhaupt, der Konsens als gewollte Einigung der Partner⁴².« Hieraus folgt: »Die Ehe ist dann gültig, wenn die Partner — jeder für sich — Einigkeit über Geschlechtsverkehr und Elternschaft anstreben, konsentieren wollen. Die Ehe ist ungültig, wenn einer gegen den Willen des anderen entscheiden und handeln will, wenn er sich selbst zum Gesetz des Handelns macht und die Ehe unter dem Vorzeichen eines Dissenses mit seinem Partner eingeht⁴³.«

Bezogen auf den Problemfall, daß wegen gesundheitlicher Gründe aus einer Ehe keine Kinder hervorgehen dürfen, führt die von Lüdicke vertretene Konzeption zu

³⁸ Vgl. Zapp, Eherecht (Anm. 17) 173 f.

³⁹ Vgl. zur Entwicklung von c. 1101 § 2 CIC: Communicationes 9 (1977) 374 f., außerdem: Relatio zu c. 1055 § 2 Schema CIC/1980, in: Communicationes 15 (1983) 233 f.

⁴⁰ In der Rechtsprechung wird Nichtverpflichtungswille vermutet und damit die Ungültigkeit einer Ehe, wenn Kinder für immer ausgeschlossen wurden; doch handelt es sich um eine Vermutung, die im Einzelfall widerlegbar ist.

⁴¹ Lüdicke, Familienplanung (Anm. 13) 271—339; vgl. H. Socha, Verantwortliche Elternschaft und Ehwille, in: TrThZ 93 (1984) 154—159; Zapp, Eherecht (Anm. 17) 174.

⁴² Lüdicke, Familienplanung, 338.

⁴³ Ebd., 339.

einer noch weitgehenderen Lösung. Hiernach sind die Gründe, weshalb Eheleute keine Kinder haben wollen, rechtlich unerheblich. Entscheidend ist nur, daß die Partner zu einer einvernehmlichen Willensbildung gelangen, daß sie also einen »Konsens« im Ehemillen anstreben. Es gibt somit keine zum Wesen der Ehe gehörende und in den Rechtsbereich sich auswirkende Verpflichtung zur Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig, sich kritisch mit der Theorie von Lüdicke auseinanderzusetzen. Angemerkt sei nur, daß der »Konsens« im Ehemillen nicht in die Beliebigkeit hinein aufgelöst werden darf; er muß sich an dem in c. 1055 § 1 CIC formulierten Eheverständnis orientieren. Auch nach Lüdicke sind die Ehepartner verpflichtet, sich die Befugnis zu legitimer Geschlechtsgemeinschaft und Elternschaft zu übertragen; inwieweit sie jedoch von dieser Befugnis Gebrauch machen, hängt allein von ihrem Einvernehmen ab⁴⁴. Nun ist es möglich, daß die Befugnis im Dissens von einem Partner ausgeklammert wird, was zur Ungültigkeit der Ehe führt. Es ist aber auch möglich, daß die Befugnis — nicht nur der Gebrauch — im Konsens von beiden Partnern ausgeklammert wird, was nicht vorschnell bloß als theoretische Möglichkeit abgetan werden sollte; auch dann wäre die Ehe ungültig. Jedenfalls wird in c. 1101 § 2 CIC die Möglichkeit angesprochen, daß ein Wesenselement der Ehe von einem oder von *beiden* Partnern ausgeschlossen wird; hierbei ist wohl auch an die einvernehmliche Ausklammerung eines Wesenselementes gedacht.

VI. *Schlußbemerkung*

Was die Zulassung oder Nichtzulassung von Behinderten zur kirchlichen Trauung anbelangt, sind — wie wir gesehen haben — verschiedene rechtliche Sachverhalte voneinander abzuheben. Stets ist willkürliches Vorgehen zu vermeiden. Dabei muß die Klärung rechtlicher Fragen, die auch bei Nichtbehinderten erforderlich ist, in ein pastorales Umfeld eingeborgen sein. Behinderte haben gegenüber der Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf besondere Hilfen, was gerade für die christliche Gemeinde eine Herausforderung darstellen muß. Nach dem Lebensbeispiel Jesu ist sie verpflichtet, in besonderer Weise den Menschen beizustehen, die sich in Armut und Bedrängnis befinden⁴⁵. Und diese Verpflichtung gilt nicht zuletzt gegenüber behinderten Menschen, um ihnen — soweit dies geschehen kann — ein erfülltes Leben zu ermöglichen⁴⁶.

⁴⁴ Damit ist eine Unterscheidung gegeben, die der zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungswille ähnlich ist. Die Befugnis (Verpflichtungswille) muß in jedem Fall übertragen werden; inwieweit die Befugnis ausgeübt wird (Erfüllungswille), hängt von den Partnern ab.

⁴⁵ Diese Verpflichtung ist auch in das kirchliche Gesetzbuch deutlich eingetragen; vgl. z. B. cc. 222 § 2, 529 CIC.

⁴⁶ Vgl. die Artikel von H. Erharder, S. Görres, H.-M. Brüll und N. Greinacher, in: *Diakonie* 16, Heft 3 (1985) 145—178, zum Thema »Mit Behinderten leben«.